

dings zeigt die Entscheidung wie eine Gewichtung der unterschiedlichen Handlungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Rahmen von § 13 Abs. 2 HafPflG erfolgen kann.

*Rechtsanwalt Klaus-Peter Langenkamp, Düsseldorf*

## Lagerrecht

§ 475 HGB; Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG

**1. Die gerichtliche Geltendmachung abgetretener Ansprüche von Versicherungsnehmern durch den Transportversicherer stellt eine erlaubnisfreie Hilfs- bzw. Nebentätigkeit i.S.v. Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG dar.**

**2. Der Lagerhalter haftet für vermutetes Verschulden und hat sich daher zu entlasten, indem er in vollem Umfang nachweist, dass er die Zerstörung der eingelagerten Güter nicht zu verantworten hat. Dazu gehört Vortrag und Nachweis dazu, wie die Lagerräume beschaffen waren, dass Schäden angemessen vermieden wurden und er und seine Erfüllungsgehilfen (z.B. der Vermieter der Lagergebäude) kein Schuldvorwurf trifft, wobei er sich nicht einfach darauf berufen kann, dass der Schaden durch von außen kommende Umstände verursacht worden ist; eine Unaufklärbarkeit der Schadensursache geht zu seinen Lasten.**

**3. Zu den Pflichten des Lagerhalters gehört, das Gut so zu lagern, dass keine mit zumutbarem Aufwand erkennbaren oder vermeidbaren Gefahren von Substanzveränderungen entstehen. Zudem hat er den Lagerort laufend zu kontrollieren und zu bewachen, insbesondere für Brandvermeidung und Brandschutz zu sorgen. Zwar kann vom Lagerhalter nicht das volle Wissen um die Eigenschaften des Lagergutes erwartet werden und ist absoluter Schutz nicht geschuldet; grundsätzlich ist aber der ihm erkennbare Wert und eine ggf. spezifische Schadensanfälligkeit des Gutes von ihm bereits bei der Auswahl des Lagerplatzes zu berücksichtigen.**

**4. Die Wahl eines ungeeigneten Lagerorts stellt eine Verletzung von Kardinalpflichten dar.**

[Leitsätze der Redaktion]

**LG Berlin, Urt. v. 30.01.2019 – 101 O 82/17**

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadensersatz wegen des Verlustes von zwei Sterilisationsanlagen während der Einlagerung auf dem zuvor von ihr durchgeführten Transport von Frankreich nach Berlin in Anspruch.

Die in Berlin ansässige B SE & Co.KG (im Folgenden: B) bestellte im Oktober 2010 bei der in Frankreich ansässigen – inzwischen insolventen – G TBM – S (im Folgenden: S) zwei Sterilisationsanlagen zum Preis von 1.389.551,02 € netto. Auf Anlage K 2 wird wegen der Einzelheiten der Bestellung Bezug genommen.

Die B beauftragte mit dem Transport von Frankreich nach Berlin und der Einlagerung die Beklagte. Die Beklagte übernahm die beiden Anlagen in Frankreich und lagerte sie ab

dem 02.02.2012 in einem vom Streithelfer zu 1. mit Mietvertrag vom 01.02.2012 angemieteten Lager (der dieses wiederum von der Eigentümerin, der Streithelferin zu 2., angemietet hatte) in der X-Straße 28 in Berlin ein. Die Beklagte legte getrennte Rechnungen für Transport und Einlagerung.

Am 26.04.2012 kam es im Lager der Beklagten – in der Halle K [...] – zu einem Brand [...].

Die Klägerin teilte dem Versicherungsmakler der B am 18.12.2012 mit, sie leiste eine Gesamtschädigung i.H.v. 1.500.000,00 € (Gesamtschaden inklusive Montagekosten abzüglich Selbstbehalt). [...]

Am 20.02.2013 erklärte die B, sämtliche ihrer Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin abzutreten. [...]

Die Klägerin forderte die Beklagte am 18.03.2013 (der Beklagten zugegangen am 20.03.2013) auf, bis zum 28.03.2013 1.600.000,00 € an sie zu zahlen.

[...]

Sie sei Versicherin zu 75 %, weitere Mitversicherer seien die A Versicherung AG und die R Germany, die die Klägerin ermächtigt hätten, den Regress gegen die Beklagte zu führen.

Ihre Aktivlegitimation ergebe sich bereits aus der Abtretungserklärung vom 20.02.2013; bereits zuvor habe die B ihr die Schadensunterlagen zum Zwecke der Regulierung übersandt.

Der Auftrag zur Lagerung sei der Beklagten mit aus den Anlagen K 21/K 22 ersichtlicher Bestellung erteilt worden. Die ADSP kämen nicht zur Anwendung. Ohnehin gälten die dort enthaltenen Haftungsbeschränkungen nicht für den Fall hier vorliegender grober Fahrlässigkeit bzw. Verletzung vertragswesentlicher Pflichtverletzungen aus dem Lagervertrag.

Die Gefahrtragung habe nicht bei der Verkäuferin gelegen.

Die beiden vollständig zerstörten Anlagen, die individuell entwickelt und hergestellt worden seien, seien bereits bezahlt gewesen. Es sei eine Neubestellung bei der S Sàrl (im Folgenden: St) erforderlich geworden. Am 05.09.2012 habe die B bei der St zwei neue Anlagen zum Preis von 1.800.000,00 € bestellt, was sich aus Anlage K 5 ergebe. Die 1.800.000,00 € seien bezahlt; hierin seien 199.979,40 € für Montage, Installation und Einweisung enthalten.

Sie habe 1.600.000,00 € abzüglich des Selbstbehalts (100.000,00 €) reguliert.

Die Beklagte habe die Zerstörung zu vertreten; es liege ein qualifiziertes Verschulden vor.

Die Beklagte habe sich zu entlasten. Die Halle habe weder über Brandschutzmauern noch Löschvorkehrungen noch Brandmeldeanlagen verfügt; der Vermieter (Streithelfer zu 1.) habe über keine Brandschadensversicherung verfügt. Die Halle sei für Dritte leicht zugänglich und mit brennbaren Materialien vollgestellt gewesen, wobei die jeweiligen Mietflächen nicht räumlich voneinander abgetrennt gewesen seien. Die B habe die Lagerfläche vorab nicht gesehen. Weder habe eine behördliche Genehmigung für die Lagerhalle bestanden, noch sei die Einhaltung von brandschutzrechtlichen Vorschriften von der Beklagten bzw. deren Erfüllungsgehil-

fen überprüft worden. Eine regelmäßige Wachsutzbegehung der Halle habe es nicht gegeben.

Der Vermieter der Halle (Streithelfer zu 1.) sei Erfüllungsgelhilfe der Beklagten.

Der Haftungsumfang richte sich nach §§ 249 ff. BGB.

Ein Mitverschulden sei der B nicht anzulasten. Sie habe der Beklagten gegenüber den Kaufpreis der Anlagen angegeben. Einer zusätzlichen Versicherung habe es nicht bedurft.

Die Versicherung der Beklagten habe namens und in Vollmacht der Beklagten auf die Einrede der Verjährung bis zum 30.04.2014 verzichtet. Es gelte ohnehin eine Verjährungsfrist von 36 Monaten.

[...]

Die Beklagte hat zunächst alle Ausführungen der Klägerin der Klageschrift mit Ausnahme des ihr erteilten Auftrages und des Brandes am 26.04.2012 (überwiegend mit Nichtwissen) bestritten.

Gefahrübergang habe nach den Vertragsunterlagen erst nach Ablieferung im Werk der B eintreten sollen; die Gefahr habe während des Transportes also noch bei der Verkäuferin gelegen. Die Biotronik habe sich wegen etwaiger Rückzahlungs- oder Schadensersatzforderungen an die Verkäuferin zu wenden gehabt.

Der Auftrag sei ihr auf Grundlage des aus Anlage B 1 ersichtlichen Angebots erteilt worden. Es sei ein einheitlicher Vertrag für Transport und Lagerung geschlossen worden.

Die Beklagte hafte allenfalls nach den ADSp. Diese seien durch die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der B nicht abgedungen worden. Die Lagerung sei nur Teil der von der Beklagten geschuldeten Leistungen gewesen. Die ADSp seien in den Vertrag einbezogen worden, was auch branchenüblich sei.

Der Schaden sei aufgrund höherer Gewalt entstanden. Sie habe den Brand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vermeiden können. Sie beiden Anlagen seien in einem angemieteten umzäunten Teil einer Lagerhalle eingelagert und die Lagerflächen von ihr täglich überprüft worden. Auf brandschutzrelevante Vorkehrungen habe sie sich verlassen dürfen. Die Einhaltung der vorhandenen Brandschutzordnung sei von der Streithelferin zu 2. als Eigentümerin überwacht worden. Es seien Wachmänner beider Streithelfer eingesetzt gewesen. Die Halle sei ohne Einsatz von Sprinkleranlagen genehmigt worden.

Der B sei ein Mitverschulden anzulasten, weil sie die Beklagte nicht über den besonderen Wert der Anlage aufgeklärt sondern nur einen Betrag i.H.v. 1,21 Mio. € angegeben und eine zusätzliche Versicherung abgelehnt habe, was sich aus Anlagen B 3 und B 4 ergebe; im Übrigen hatten Mitarbeiter der B die Lagerhalle vorab besichtigt und keine Einwände gehabt.

Ein Verschulden habe die Klägerin zu beweisen.

Soweit der Beklagten überhaupt ein Verschulden Dritter zuzurechnen sei, habe ein solches Verschulden aus den genannten Gründen nicht bestanden.

Im Übrigen sei die Kausalität zwischen einem etwaigen Verschulden und dem Schaden fraglich.

Allenfalls sei Wert – und Kostenersatz nach §§ 429, 430 HGB zu leisten.

Es sei kein wirtschaftlicher Totalschaden entstanden; es sei keine Neubestellung der Anlagen erforderlich gewesen, da es sich bei den bestellten und zum symbolischen Preis von 1,00 € abgenommenen Anlagen lediglich um einen Prototyp ohne bezifferbaren Wert gehandelt habe, der der B als Ersatzteillager habe dienen sollen.

Die bei der St bestellten Anlagen seien nicht gleichartig bzw. gleichwertig mit den zerstörten Anlagen. Die vom Sachverständigen zugrunde gelegten Anlagen K 44 und K 45 könnten den Anlagen der S bzw. St nicht zugeordnet werden und reichten im Übrigen nicht für die Beurteilung der Gleichartigkeit aus. Sie hält dem Sachverständigengutachten das von ihr eingeholte Gutachten des Dipl.-Ing. H entgegen.

Mit Nichtwissen bestreitet sie die Zahlung an St.

Die Haftung der Beklagten sei jedenfalls auf 5,00 € je kg Rohgewicht bzw. auf 5.000,00 € je Schadenfall begrenzt.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Es gelte eine einjährige Verjährungsfrist. Bei Abgabe der Verjährungsverzichtserklärungen sei weder ihr noch ihrer Verkehrspflichtversicherung bekannt gewesen, dass die Klägerin führender Versicherer neben anderen Mitversicherern ist und von den beteiligten Versicherungen zur Anspruchstellung ermächtigt wurde.

Der Streithelfer zu 1. behauptet, sämtliche Brandschutzvorschriften seien beachtet worden. Feuerlöscher seien Anfang 2012 erneuert worden. Die Halle sei nicht frei zugänglich gewesen; außerhalb der Geschäftszeiten seien alle Türen und Tore verschlossen gewesen. Zugang sei nur über ihn möglich gewesen. Das Abstellen von Fahrzeugen mit brennbaren Stoffen sei verboten gewesen. Die Einhaltung der Hausordnung mit Brandschutzordnung sei von ihm regelmäßig kontrolliert worden.

Die Streithelferin zu 2. behauptet, die Halle sei als Lagerhalle genehmigt und nicht für Dritte zugänglich gewesen, sondern umfriedet und von mehreren Wachsutzunternehmen bewacht worden. Es sei ein Wächterkontrollsystem installiert gewesen. Sie habe selbst die Einhaltung der Brandschutzordnung mehrmals in der Woche kontrolliert. Die Zufahrtstrasse sei kontrolliert und videoüberwacht sowie außerhalb der Geschäftszeiten verschlossen gewesen. Die Hallenzugänge seien mehrmals nachts kontrolliert worden. Zutritt zur Halle habe nur über den Streithelfer zu 1. bestanden. Trenn – und Brandschutzwände seien bauordnungsrechtlich nicht erforderlich gewesen. Die einzelnen Lagerflächen innerhalb der Halle seien (mit Bauzäunen) parzelliert und mit einer von Nord nach Süd verlaufenden Trennwand geteilt gewesen wie aus Anlage STV GvW4 ersichtlich. Es seien keine Fahrzeuge mit Treibstofftanks abgestellt gewesen. Der Streithelfer zu 1. habe sich an die aus Anlage STV GvW 5 ersichtliche Brandschutzordnung gehalten. Es hätten sich Feuerlöscher an den aus Anlage STV GvW 6 ersichtlichen Stellen befunden.

In der Ermittlungsakte aufgestellte Behauptungen zum Zustand der Halle, zu den Zugangswegen und zur angeblich leichten Zugänglichkeit der Halle seien unzutreffend.

Die Streithelferin zu 2. meint, die Abtretungen an die Klägerin seien wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz nichtig, weil die Klägerin Inkassodienstleistungen erbringe, für die sie keine Erlaubnis besitze. Nichtigkeit ergebe sich auch, wenn ein eigenständiges (Inkasso)Geschäft zu verneinen sei, da die Inkassotätigkeit keine zulässige Nebenleistung zum Versicherungsgeschäft darstelle.

Die Beklagte hafte weder nach ADSp, noch nach § 475 HGB, da weder sie noch die Streithelfer ein Verschulden treffe.

Die am 28.04.2014 anhängige Klage wurde am 03.06.2014 zugestellt.

[...]

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist bis auf einen Teil der Nebenforderung begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz aus abgetretenem Recht gem. § 475 HGB i.V.m. § 398 BGB i.H.v. 1.600.000,00 € zu.

Die Klägerin ist für den von ihr geltend gemachten (lager) vertraglichen Schadensersatzanspruch aktivlegitimiert. Die ergibt sich bereits aus der als Anlage K 1 eingereichten Abtretungserklärung, welcher § 2 RDG nicht gem. § 134 BGB entgegensteht. Die gerichtliche Geltendmachung abgetretener Ansprüche von Versicherungsnehmern durch den Transportversicherer stellte nach Art. 1 § 5 RBERG eine erlaubnisfreie Hilfs – bzw. Nebentätigkeit i.S.v. Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG dar, weil die Rechtsbesorgung mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang steht und eine untergeordnete Hilfstätigkeit zwecks sachgerechter und beschleunigter Abwicklung des Versicherungsgeschäftes und Regulierung des Schadens darstellt (vgl. OLG Köln OLGR Köln 2004, 282 [= TranspR 2004, 478]; OLG Oldenburg TranspR 2003, 76). § 5 RDG erlaubt Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs – oder Tätigkeitsbild gehören. Dabei lassen sich die der zitierten Rechtsprechung zugrundeliegenden Überlegungen zur sogenannten Annexkompetenz in Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG ohne Weiteres auf das Regelungskonzept des § 2 i.V.m. § 5 RDG übertragen, wobei letztgenannte Norm sogar weiter auszulegen ist (vgl. *Hirtz*, in: BeckOK RDG 7. Edition, § 5 Rn. 6; *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl., § 5 Rn. 3 f.; zur Fortgeltung der zu Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG entwickelten Rechtsprechung: *Koller*, Transportrecht, 9. Aufl., § 425 Rn. 84 und § 475 Rn. 5).

Auf den Streit zwischen Klägerin und Beklagter über die Mitversicherung bzw. weitere Ermächtigungen kommt es nicht an; die Beklagte ist nach Hinweis der Kammer vom 21.01.2015 auch nicht mehr hierauf zurückgekommen.

Der Lagervertrag ist auf Grundlage der Bestellung vom 30.01.2012 zustande gekommen.

Das eingelagerte Gut wurde durch den Brand vollständig zerstört. Soweit die Beklagte die vollständige Zerstörung zunächst bestritten hatte, ist sie nach Vorlage der email vom 26.04.2012 auf das Bestreiten nicht mehr zurückgekommen.

Die Beklagte hat für den Schaden einzustehen.

Die Ausführungen der Beklagten zum Gefahrübergang aufgrund des zwischen der B und der S abgeschlossenen Vertrages sind unerheblich. Mit Übergabe der beiden Sterilisationsanlagen an die Beklagte zwecks Durchführung des (unstreitig vereinbarten und durchgeführten) Transportes ging die Gefahr auf sie über, erst Recht oblag ihr die Gefahrtragung im Zeitpunkt der Einlagerung.

Sie hat nicht ausreichend dazu vorgetragen, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte abgewendet werden können. Da es sich um eine Haftung für vermutetes Verschulden handelt, hatte sich die Beklagte als Lagerhallerin zu entlasten (vgl. *Koller* a.a.O. § 475 HGB Rn. 5; OLG Schleswig TranspR 2013, 310). Dabei muss sie in vollem Umfang nachweisen, dass sie die Zerstörung nicht zu verantworten hat. Dazu gehört Vortrag und Nachweis dazu, wie die Lagerräume beschaffen waren, dass Schäden angemessen vermieden und sie und ihre Erfüllungsgehilfen (zu denen insbesondere der Vermieter des Gebäudes, das der Einlagerung des Gutes dient, hier also der Streithelfer zu 1. zählt, vgl. *Koller* a.a.O. § 475 Rn. 3a) kein Schuldvorwurf trifft, wobei sie sich nicht einfach darauf berufen kann, dass der Schaden durch von außen kommende Umstände verursacht worden ist; eine Unaufklärbarkeit der Schadensursache geht zu ihren Lasten (vgl. OLG Hamburg TranspR 1989, 189; *Koller* a.a.O. § 475 HGB Rn. 5; *Heublein*, in: *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, HGB, 2. Aufl., § 475 Rn. 8).

Zu den (Sorgfalts)Pflichten des ordentlichen kaufmännischen Lagerhalters gehört, das Gut so zu lagern, dass keine mit zumutbarem Aufwand erkennbaren oder vermeidbaren Gefahren von Substanzveränderungen entstehen. Zwar kann vom Lagerhalter nicht das volle Wissen um die Eigenschaften des Lagergutes erwartet werden und ist absoluter Schutz nicht geschuldet; grundsätzlich ist aber der ihm erkennbare Wert und eine ggf. spezifische Schadensanfälligkeit des Gutes von ihm bereits bei der Auswahl des Lagerplatzes zu berücksichtigen. Zudem hat er den Lagerort laufend zu kontrollieren und zu bewachen, insbesondere für Brandvermeidung und Brandschutz zu sorgen (vgl. *Koller* a.a.O. § 467 HGB Rn. 6 ff.; OLG Schleswig, TranspR 2013, 310).

Vorliegend ist unstreitig, dass die Halle außer der in nord-südlicher Richtung verlaufenden Wand keinerlei Trennwände geschweige denn Brandschutzwände aufwies, insbesondere die einzelnen Mietflächen Abtrennungen lediglich durch Bauzäune aufwies. Unstreitig ist ferner geblieben, dass keine Sprinkleranlage installiert war. Schließlich ist auch unstreitig, dass in der Halle Kraftfahrzeuge untergebracht waren. Soweit bestritten wird, dass diese mit gefüllten Tanks abgestellt waren, ist dies lediglich eine Behauptung ins Blaue hinein. Denn es ist nicht lebensnah anzunehmen, dass die Tanks sämtlicher Fahrzeuge nach deren Abstellen in der Halle geleert wurden; zudem ist der Ermittlungsakte zu entnehmen, dass die von der Feuerwehr wahrgenommenen Knallgeräusche mit hoher Wahrscheinlichkeit von berstenden Reifen und Kraftstofftanks zurückzuführen sind. Dass in der Halle eine Vielzahl von brennbaren Gegenständen lagerte, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass einzelne Flächen an unterschiedliche Mieter vermietet waren, die sich aus den von der Streithelferin zu 2 eingereichten Unterlagen ergeben;

zudem sind der Ermittlungsakte diverse Schadensanzeigen anderer Mieter zu entnehmen.

Die genannten objektiv vorhandenen Merkmale der Halle waren der Beklagten bekannt bzw. mussten ihr im Rahmen der Auswahl der Halle erkennbar gewesen sein. Unstreitig wusste die Beklagte (aus dem vorangegangenen Transport), um was es sich bei dem einzulagernden Gut handelte und kannte die Beklagte auch den Wert des Gutes zumindest i.H.v. 1,1 Mio. €.

Unter diesen Umständen war bereits die Auswahl des Lagerortes verfehlt.

Denn angesichts des bedeutsamen Wertes der beiden Sterilisationsanlagen war bereits die Auswahl einer nicht mit einer Sprinkleranlage versehenen Halle, in der – nur mit Bauzäunen abgetrennte – weitere Mietflächen angrenzten, die mit unterschiedlichem (brennbaren) Lagergut bestückt waren, wozu auch Kraftfahrzeuge gehörten (die regelmäßig Kraftstofftanks enthalten) pflichtwidrig, da der (sich später auch verwirklichenden, für den Schaden ursächlichen) Brandgefahr nicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Auf die von der Beklagten und den Streithelfern vorgetragenen (überwiegend bestrittenen) Umstände bzw. Maßnahmen kommt es nicht an:

Eine tägliche Prüfung auf einen Verschluss der Lagerfläche innerhalb der Halle war im Hinblick auf brandspezifische Gefahren nutzlos, da – wie von Beklagter und Streithelfern selbst vorgetragen – die vermieteten Lagerflächen innerhalb der Halle lediglich mit Bauzäunen abgeteilt waren. Soweit die Beklagte behauptet, es habe eine Trennung von brennbaren Gegenständen und Fahrzeugen gegeben, ist dies nicht in Einklang zu bringen mit der Abtrennung durch (lediglich) Bauzäune, die naturgemäß ein Übergreifen von Feuer nicht zu verhindern geeignet sind.

Das Vorhalten einer Brandschutzordnung ist – bei unstreitig fehlender Sprinkleranlage, einer nur durch Bauzäune abgegrenzten Fläche mit in derselben Halle lagernden Kraftfahrzeugen – nicht geeignet, Brandgefahren abzuwenden, zumal die Beklagte und Streithelfer nur unsubstantiiert vortragen, wie und wann deren Einhaltung konkret überprüft wurde.

Das tatsächliche Vorhalten von Brandmeldeanlagen wie Rauchmeldern behaupten die Beklagte und die Streithelfer nicht einmal.

Zwar behauptet die Streithelferin zu 2., Feuerlöscher seien [...] installiert gewesen, und trägt der Streithelfer zu 1. vor, diese seien Anfang 2012 erneuert worden. Ohne (unstreitig nicht existierende) Brandmeldeanlage bzw. Rauchmelder konnten die Feuerlöscher ihren Zweck nicht sinnvoll erfüllen.

Auf die konstruktive Sicherheit der Halle kommt es genauso wenig an wie auf die Frage, ob und für welche Zwecke die Halle bauordnungsrechtlich genehmigt war bzw. welche Auflagen ggf. öffentlich – rechtlich bestanden, denn die aus dem Lagervertrag geschuldeten Pflichten und die dem Lagerhalter obliegende Nachweis fehlenden Verschuldens richten sich nicht nach den Maßstäben des öffentlichen Rechts.

Dass das Gelände und die Halle von Wachschutzunternehmen bewacht wurde, mag als wahr unterstellt werden,

genauso wie der Umstand, dass das eingesetzte Personal Kontrollgänge machte. Dass dies – mangels Brandmeldeanlage – nicht ausreichend war, ein Übergreifen des Feuers auf die komplette Halle zu unterbinden, hat sich am 26.04.2012 gezeigt. Zudem erfolgte unstreitig lediglich eine Kontrolle auf dem Gelände, nicht aber bezüglich der konkret betroffenen Halle (innen und außen) selbst.

Dass die Halle einbruchssicher für Dritte unzugänglich war, behaupten Beklagte und Streithelfer nicht einmal selbst. So ist unstreitig, dass teilweise Fenster nur provisorisch abgedichtet waren bzw. an einer Stelle fehlten.

Im übrigen ergeben sich aus der Ermittlungsakte – insoweit konkret aus den von der Klägerin in ihren Schriftsätzen zitierten Ermittlungsergebnissen – weitere Umstände, die – auch aus Sicht der Beklagten – die Halle ungeeignet machten, so die Vielzahl von dort abgestellten brennbaren Gegenstände und Materialien. Dass die von der Feuerwehr bzw. Polizei vor Ort festgestellte Situation bzw. die von den (auf Veranlassung der Polizei) hinzugezogenen Brandsachverständigen erfolgte Beurteilung unzutreffend war, stellen die Beklagte und die Streithelfer nicht substantiiert in Abrede.

Ein Mitverschulden ist der B nicht anzulasten.

Unstreitig hatte B der Beklagten gegenüber den Wert des Lagergutes mit »ca. 1,1 Mio. EUR« angegeben. Es macht keinen erheblichen Unterschied, dass das Lagergut tatsächlich einen Wert von rund 1,3 Mio. € hatte. Auch liegt kein Mitverschulden in dem Umstand, dass B eine weitergehende Versicherung ablehnte.

Soweit die Beklagte vorträgt, B habe die Halle vor Einlagerung besichtigt und keine Einwände gehabt, ist dieser – von der Klägerin bestrittene Vortrag – unerheblich. Denn die Beklagte trägt vor, die Begehung der Halle habe »in den ersten vier Wochen nach der Einlagerung« stattgefunden. Aus der nach Beginn des vertraglichen Einlagerungszeitraumes erfolgten (bestrittenen) Begehung kann sich die Beklagte nicht für die (zeitlich vorausgehende) Auswahl des Lagerortes entlasten.

Ein Haftungsausschluss oder -beschränkung ergibt sich auch nicht aus Ziffer 28 ADSp i.V.m. § 438 HGB, da die Anzeigepflicht schon nicht auf Lagerverträge anwendbar ist; im Übrigen hatte die Beklagte der B am 26.04.2014 per email selbst die vollständige Zerstörung angezeigt.

Auf Haftungsbeschränkungen kann sich die Beklagte nicht berufen.

Zwar liegen dem Vertrag die ADSp zugrunde; jedoch gelten die Haftungsbegrenzungen, zu denen Ziffern 22 ff. ADSp zählen, nicht bei qualifiziertem Verschulden (vgl. *Kollatz*, in: *Knorre/Demuth/Schmid*, Handbuch des Transportrechts, 2. Aufl. C. II. Rn. 327).

Die ADSp sind zwar nicht qua Handelsbrauch in den Lagervertrag einbezogen worden (vgl. *Merkt*, in: *Baumbach/Hopt*, HGB, 36. Aufl., Einl ADSp Rn. 2). Es ist auch zweifelhaft, ob angesichts auf dem Markt heutzutage verbreiteter Klauselwerke die Einbeziehung gerade der ADSp stets stillschweigend anzunehmen ist, wenn jemand in vertraglich Beziehungen zum Spediteur tritt (vgl. *Koller* a.a.O., vor Ziff. 1 ADSp 2003 Rn. 11).

Allerdings hat die Beklagte in ihrem Angebot, auf das die Bestellung vom 30.01.2012 Bezug nimmt, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Speditionsaufträge und damit zusammenhängende Geschäfte nur nach den ADSp durchgeführt werden. Zu den zusammenhängenden Geschäften gehört ohne Weiteres auch das Lagergeschäft.

Zwar hat die B in ihrer Bestellung ihrerseits auf ihre »Einkaufsbedingungen« hingewiesen. Diese sind für den streitgegenständlichen Lagervertrag indes ohne Relevanz, da sie ausweislich Ziffer 2. nur Kaufverträge erfassen sollen, bei denen die B als Käuferin auftritt.

Gelten die ADSp, muss sich die Beklagte darauf verweisen lassen, dass eine sich aus einzelnen Klauseln ergebende Beschränkung ihrer Haftung ausscheidet, wenn ihr qualifiziertes Verschulden vorzuwerfen ist, Ziffer 27.1 ADSp. Dies ist vorliegend der Fall, weil sie – wie ausgeführt – bereits keinen geeigneten Lagerort ausgesucht hatte; dies stellt eine Verletzung von Kardinalpflichten dar (vgl. BGH MDR 1979, 908; OLG Schleswig TranspR 2013, 310 vgl. *Heublein*, in: *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, HGB, 2. Aufl., § 467 Rn. 27). Die Klageforderung bezieht sich auch auf vorhersehbare typische Schäden i.S.v. Ziffer 27.1 ADSp.

Der Schaden besteht in dem Verlust des Lagergutes. Im Falle eines – wie hier vorliegenden qualifizierten Verschuldens – ist es Sache des Lagerhalters, die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Rechtsgutsverletzung (haftungsbegründende Kausalität) zu widerlegen. Dass eine mit Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlage etc. ausgestattete umfassend gesicherte Halle, die über Brandschutzabtrennungen verfügte und keine Brandlasten in unmittelbarer Umgebung enthielt, das Übergreifen des Brandes auf die gesamte Halle verhindert hätte, ist zumindest so naheliegend, dass die Beklagte zu gegen diese Ursächlichkeit sprechenden Umstände hätte näher vortragen müssen. Zur haftungsausfüllenden Kausalität kommt der Klägerin die Beweiserleichterung gem. § 287 ZPO zugute.

Als Schaden zu ersetzen ist gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB der Geldbetrag, der erforderlich ist, um den Zustand wiederherzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Der Wiederbeschaffungsaufwand für eine gleichwertige Ersatzsache bemisst sich nach den Kosten, die für eine gleichartige oder wirtschaftlich gleichwertige Ersatzsache aufgewendet werden (vgl. *Grüneberg*, in: *Palandt*, BGB, 76. Aufl., § 249 Rn. 15).

Die Ersatzsache ist vorliegend die bei St bestellte Anlage: Dass diese tatsächlich bestellt wurde, ergibt sich aus Anlage K 13. Was genau die Beklagte trotz der dort enthaltenen Anlage C und der als Anlage K 46j eingereichten Schlussrechnung bezüglich des Vortrages der Klägerin bestreiten will, bleibt unklar. Die bei St bestellte Anlage ist im o.g. Sinne gleichartig. Dies steht zur Überzeugung der Kammer als Ergebnis der Beweisaufnahme fest. [...]

Einsender: Rechtsanwalt Folkert Baars, Hamburg

#### Anmerkung:

Das Urteil des Landgerichtes Berlin reiht sich in eine Reihe anderer Entscheidungen ein. Allerdings ist zu diesem Urteil noch eine Besonderheit anzumerken, auf die das Landgericht Berlin in diesem Urteil nicht eingegangen ist. Die ADSp

(Stand 2003) sahen in Ziffer 24.1.1 eine Haftungsbegrenzung von 5,00 € für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung, in Ziffer 24.1.2 höchstens jedoch eine Haftungsbegrenzung von 5.000,00 € je Schadensfall vor. Bei Inventurdifferenzen galt nach Ziffer 24.1.2 eine Haftungshöchstgrenze i.H.v. 25.000,00 €, unabhängig der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle. Diese Haftungsbegrenzungen galten gem. Ziffer 27.1 ADSp jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner leitenden Angestellten oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Für die Haftungsdurchbrechung bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten kommt es nicht auf ein qualifiziertes Verschulden im Sinne einer groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz an, sondern hierfür reicht bereits einfache Fahrlässigkeit aus (BGH, Urt. v. 19.01.1984 – VII ZR 220/82; BGH, Transportrecht 1998, 374, 376; BGH, Transportrecht 2006, 38, 41 f.; BGH, Transportrecht 2014, S. 438, 440 f.).

Sowohl die Auswahl des Lagerortes als auch die Obhut für das Lagergut stellen vertragswesentliche Pflichten dar (BGH, VersR 1979, 901; OLG Köln, Transportrecht 2006, S. 401, genau S. 403; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Transportrecht 2013, S. 310, genau S. 311; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Transportrecht 2003, S. 259 ff.).

Hierzu wird argumentiert, dass die Pflicht, Beschädigungen zu verhindern, eine vertragswesentliche Pflicht des Lagerhalters darstellt (Landgericht Mönchengladbach, Urt. v. 19.02.2008 – 7 O 122/06; Landgericht Hamburg, Urt. v. 19.09.2013 – 409 HKO 26/13; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Transportrecht 2003, S. 404; Bundesgerichtshof, Transportrecht 1998, S. 374).

So stellt es insbesondere eine Kardinalspflichtverletzung dar, wenn der Lagerhalter keine wirkungsvollen Schutzmaßnahmen gegen Feuer ausbruch und Feuer ausbreitung ergriffen hat (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Transportrecht 2013, S. 310, genau S. 311).

Die ADSp 2017 enthalten in Ziffer 27.2 ADSp 2017, anders als die ADSp Stand 2003, nunmehr für die verfügte Lagerung eine Abweichung dahingehend, dass nur bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten die Haftungsbegrenzungen der Ziffern 24.1 und 24.2 ADSp entfallen. Die ADSp 2017 haben mit Ziffer 24.2 die Rechtsprechung des BGH (BGH, Transportrecht 2014, 200, 201; BGH, Transportrecht 1998, 374, 377) umgesetzt.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann nämlich selbst bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (= Kardinalspflichten) bei einer nur leichten Fahrlässigkeit eine wirksame Haftungsbeschränkung durch eine summenmäßige Haftungsbegrenzung bei gleichzeitiger Vereinbarung der Möglichkeit einer entgeltlichen Wertdeklaration seitens des Auftraggebers erreicht werden. Der Kunde habe es mit einer solchen Regelung in der Hand, durch eine solche Erklärung eine ausreichende Sicherung zu erreichen. Eine solche Regelung enthält nunmehr Ziffer 24.2 ADSp 2017. In dem Fall, der Gegenstand des Urteils des Landgerichtes Berlin ist, würde diese Regelung aber der Beklagten ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen, da die dortige Beklagte, wie das Landgericht Berlin zutreffend ausgeführt hat, eine grobe Fahrlässigkeit trifft.

Rechtsanwalt Folkert Baars, Hamburg